

Satzung des Fanclubs „Pavo Aurora“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fanclub trägt den Namen „Pavo Aurora“
2. Der Sitz des Fanclubs befindet sich in
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 und endet am 30.06 des Folgejahres.
4. Der Fanclub kann als eingetragener Verein (e.V.) geführt werden, dies ist jedoch keine Voraussetzung.

§2 Zweck des Fanclubs

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung und Pflege der Gemeinschaft von Fans des SCP07 sowie die Organisation gemeinsamer Aktivitäten, insbesondere:
 - gemeinsame Besuche von Spielen und Veranstaltungen,
 - Förderung des freundschaftlichen Austauschs unter den Mitgliedern,
 - Unterstützung des Vereins im Rahmen der geltenden Regeln und Werte.
2. Der Fanclub verfolgt ausschließlich friedliche und gemeinschaftsfördernde Ziele.

§3 Grundsätze und Werte

1. Der Fanclub bekennt sich ausdrücklich zu Toleranz, Respekt und Fairness.
2. Der Fanclub lehnt rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitische, nationalistische, ausländerfeindliche sowie rechts- und linksextreme Tendenzen jeder Art strikt ab.
- a) Über die standardmäßige Formulierung hinaus wird von jedem Mitglied eine stets antifaschistische und weltoffene Haltung erwartet. Diese ist für einen Beitritt und eine Mitgliedschaft von fundamentaler Bedeutung.
- b) Wer Mitglied in der AfD ist, kann nicht gleichzeitig Mitglieder des Fanclubs „Pavo Aurora“ sein.
3. Politische Agitation und diskriminierende Meinungskundgebungen innerhalb des Fanclubs oder bei Veranstaltungen des Fanclubs sind untersagt.
4. Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.
5. Der Fanclub erkennt an, dass bei schwerwiegenden Verstößen der offizielle Status durch den SCP07 entzogen werden kann.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Werte des Fanclubs anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen oder digitalen Antrag sowie der ebenfalls schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

Bei einer Unklarheit, ob der Bewerber den Werten des Fanclubs entspricht oder anderweitig auffälliges Verhalten vermuten lässt, kann der Vorstand Aufnahmeanträge ohne eine Angabe von Gründen ablehnen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder können bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
2. Gründe hierfür sind insbesondere:
 - Gewalt,
 - extremistisches Verhalten,
 - rassistische oder diskriminierende Äußerungen,
 - faschistische Weltansicht,
 - schwere Verstöße gegen die Fanclubsatzung.
3. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet in jedem Fall der Vorstand.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung der Aktivitäten kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge dienen ausschließlich Zwecken des Fanclubs.

§7 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder digital einberufen.
3. Mitgliederversammlungen können ganz oder teilweise in digitaler Form stattfinden. Mitgliedern kann ermöglicht werden, per Video- oder Telefonkonferenz an der Versammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dieses muss dem Vorstand mindestens 48h vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,

- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Fanclubs.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem 1. Vorsitzenden/1. Ansprechpartner,
 - dem 2. Vorsitzenden/2. Ansprechpartner,
 - dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs und vertritt diesen nach außen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Ersatz bestimmen.

§10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Fanclubs ordnungsgemäß und transparent.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
5. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

§11 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§12 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 19.07.2026 in Kraft.

Ort, Datum: _____